

## Warum sind Gewässer schützenswert?

Gräben tragen zur Grundwasserneubildung bei, da das Wasser in natürlichen/naturnahen Gräben nicht nur abfließt, sondern auch versickern kann und dadurch dem Grundwasser zugeführt wird. Ein natürlich bewachsener Graben filtert zudem in gewissem Maße Schadstoffe aus dem Wasser, spielt also eine Rolle bei der Wasserreinigung.

Außerdem ist in einem natürlichen Graben die Strömungsgeschwindigkeit geringer als in einem naturfern befestigten Graben. Die offenen Gräben erfüllen somit auch eine Rückhaltefunktion und helfen so, Überschwemmungen zu verringern. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich häufenden Starkregenereignisse gewinnen diese Funktionen stärker an Bedeutung.

Des Weiteren dienen Gräben nicht nur der Be- und Entwässerung von Grundstücken sondern bieten – insbesondere auch im besiedelten Bereich – wertvollen Lebensraum für verschiedene wasserliebende Pflanzen- und Tierarten. Wird ein Graben naturfern ausgebaut, geht dieser Lebensraum verloren.

Helfen Sie bitte mit, die Gewässer in einem natürlichen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten!



Für Fragen zum Umgang mit unseren Gewässern und zu Genehmigungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen der unteren Wasserbehörde, auch im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins, gern zur Verfügung.

Technik:  
Dipl. Ing. T. Siefkes  
Tel.: 04941 16-6622  
tsiefkes@landkreis-aurich.de

Böschungsverbauten:  
S. Wilts  
Tel.: 04941 16-6627  
swilts@landkreis-aurich.de

Teilverrohrungen (z. B. Überfahrten zum Grundstück bis 6 m) Plangenehmigungen (Verrohrungen über 6 m):  
A. Spliesgart  
Tel.: 04941 16-6628  
asplesgart@landkreis-aurich.de

Brücken, Stege, Kreuzungen:  
E. Fertich  
Tel.: 04941 16-6632  
efertich@landkreis-aurich.de

Amt für Kreisstraßen,  
Wasserwirtschaft und Deiche  
Gewerbstraße 61  
26624 Südbrookmerland

Tel.: 04941 16-6600  
www.landkreis-aurich.de  
info@landkreis-aurich.de



## Gewässerausbau

Informationen der  
Unteren Wasserbehörde



## Was ist ein Gewässer?

Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind Flüsse, Bäche, Grenz- und Straßenseitengräben sowie Seen und Teiche. Zum Gewässer gehören sowohl die Sohle als auch die Böschungen.

## Was ist Gewässerausbau?

Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

- Die **Herstellung** ist zum Beispiel der Bau eines Grabens oder eines Regenwasserrückhaltebeckens.
- Die **Beseitigung** ist das Zuschütten oder die vollständige Verrohrung eines Gewässers.
- Eine **wesentliche Umgestaltung** des Gewässers liegt vor, wenn das Gewässer auf Dauer erheblich verändert wird. Die abschnittsweise Verrohrung eines Grabens gehört ebenso dazu wie die Befestigung der Ufer mit massiven Holzverbauten, Beton, Leitplanen, Folien oder anderen naturfernen Materialien. Auch die Veränderung der Tiefe oder Breite eines Gewässers sowie die Veränderung seines Verlaufs zählen zum Gewässerausbau.



## Was ist genehmigungsfähig?

Für jeden Gewässerausbau ist eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Nach dem NWG sind Gewässer grundsätzlich in ihrem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten. Wesentliche Veränderungen des Gewässers (Gewässerverlegung, -verfüllung oder -verrohrung) sind plangenehmigungspflichtig. Überfahrtsverrohrungen, Brücken oder Stege bedürfen der sogenannten wasserbehördlichen Anlagenehmigung.

Antragsformulare gibt es bei den Bauämtern der Städte und Gemeinden, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich oder unter [www.landkreis-aurich.de/downloads](http://www.landkreis-aurich.de/downloads). Zur Stabilisierung von Böschungsabrutschungen kann nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde eine Böschungsfußsicherung zugelassen werden.

Eine Verrohrung des Grabens, nur um diesen nicht mehr sauber halten zu müssen, ist nicht genehmigungsfähig.

## „Aber mein Nachbar ...“

Die Bedeutung des Gewässers für den Naturschutz und Artenschutz ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker im Wasserrecht berücksichtigt worden. Es kann also sein, dass Ihrem Nachbarn nach damaligen Recht eine Genehmigung für eine Verrohrung erteilt worden ist oder ein Böschungsverbau geduldet wurde, was nach heutigem Recht nicht zulässig ist.

Grundsätzlich gilt: „... einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt es nicht“.

(VG Oldenburg, Aktenzeichen: 5 A 288/11 und 289/11 vom 25.06.2012)



## Natürliche und naturnahe Gewässer



## Naturferner Gewässerausbau

